

An das
Amt der Wiener Landesregierung

do. GZ: MA 11 – 264899-2025

per E-Mail an
gr@ma11.wien.gv.at

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

████████████████████
Sachbearbeiter/in

████████████████████
+43 1 53126 90██████████
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

████████████████████

Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) darf Folgendes angemerkt werden:

Zu Z 14 – § 14 Abs. 1:

Bezugnahmen auf die Bestimmungen der § 9 und § 9a Strafregistergesetz sollten begrifflich folgendermaßen differenziert werden: „[...] *Strafregisterauskünfte nach § 9 und Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern und über Tätigkeitsverbote nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2025 [...]*“.

Zu Z 18 – § 14 Abs. 2 Z 3:

Ein Zugriff der Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger auf alle sicherheits- und kriminalpolizeilichen (Fahndungs- und Informations-)Daten der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz wird als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich gesehen.

Die Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger sind keine Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, und dürfen keine polizeilichen Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei (einschließlich des Verfassungsschutzes) und/oder der Aufklärung und

Verfolgung von Straftaten verarbeiten. Die Verarbeitungen der Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger sind nicht vom Anwendungsbereich des § 36ff DSG und der Richtlinie (EU) 2016/680 erfasst, sondern erfolgen ausschließlich im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 1 Absatz 2 DSG (Verfassungsbestimmung) lautet: Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

§ 40 Absatz 2 DSG lautet: Die Übermittlung von nach den Bestimmungen dieses [3.] Hauptstücks verarbeiteten personenbezogenen Daten für einen nicht in § 36 Abs. 1 genannten Zweck ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich oder in unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften, die innerstaatlich den Rang eines Gesetzes haben, ausdrücklich vorgesehen ist und der Empfänger zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck befugt ist.

Für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben der Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger kann eine Auskunftserteilung aus der Zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z 6 des Sicherheitspolizeigesetzes („Kriminalpolizeilicher Aktenindex“) in bestimmten Einzelfällen erforderlich und verhältnismäßig sein, was auch in der BMI-Information zu der Verarbeitung „KPA“ bei den zulässigen „Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten“ bereits anerkannt und angeführt ist (siehe

https://www.bmi.gv.at/402/files/Informationen/Sektion_II/Kriminalpolizeilicher_Aktenindex_BF_20200817.pdf).

In § 41 Absatz 2 lit a.) des Vorarlberger Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe ist bereits eine verhältnismäßige landesgesetzliche Bestimmung zur Auskunftserteilung aus der Zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z 6 SPG („Kriminalpolizeilicher Aktenindex“) verankert worden:

„(2) Ergibt sich ein begründeter Verdacht gegen eine bestimmte Person im Hinblick auf eine strafbare Handlung gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, kann die Landesregierung zum Zweck der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, insbesondere zur Abklärung, inwieweit das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch diese Person gefährdet ist, Daten bezüglich dieser Person aus folgenden Registern des Bundes abfragen:

a) aus der zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 Z. 6 des Sicherheitspolizeigesetzes (Kriminalpolizeilicher Aktenindex); ...“

In § 14 Absatz 2 Z 3 des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (Novelle 2026) wäre daher die Auskunftserteilung auf ausschließlich zulässige „*Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024*“ einzuschränken.

16. Februar 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt



Datum/Zeit	2026-02-17T10:25:51+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.